

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen myRisk Gaming e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg (PLZ: 22303).
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Freizeitaktivitäten mit einer professionellen Grundbasis. Der Verein konzentriert sich auf eine gemeinschaftliche Ausübung von Computer- und Konsolen-Spielen mit Werten wie Teamfähigkeit, Leistungsorientierung, Verantwortungsbewusstsein und sportlicher Fairness.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden sowie jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine E-Mail Adresse muss angegeben werden. Eine regelmäßige Kontrolle des Posteingangs ist Voraussetzung. Des Weiteren ist ein aktiviertes Profil auf der Vereinshomepage Pflicht und Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
- (4) Der Verein behält sich das Recht vor Aufnahmen abzulehnen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand via eMail mitzuteilen.
  - d. In Ausnahmefällen, die einer schnellen Handlung bedürfen, ist der Vorstand berechtigt mit einer einfachen Mehrheit ein Mitglied auszuschließen. Hierfür reicht eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder via eMail als Information.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die jeweils aktuelle Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Vereines bekanntgegeben oder auf Anfrage per E-Mail zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a. der Vorstand,
  - b. ehrenamtliche Mitarbeiter,
  - c. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied muss mindestens drei Monate aktiv im Verein Mitglied gewesen sein.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden im Regelfall ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort als Audio- und/oder Videokonferenz durchgeführt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Hierzu ist eine Mitteilung in Form einer E-Mail zulässig. Die Einberufungsfrist beläuft sich auf 7 Tage.
- (3) Beschlüsse sind nur wirksam, wenn 3 von 5 Vorstandsmitgliedern anwesend sind und zustimmen. Im Allgemeinen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des höchsten und anwesenden Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Beschlüsse können schriftlich sowie mündlich getätigt werden. Eine Protokollierung übernimmt der Schriftführer. Des Weiteren wird für jede Vorstandssitzung ein Sitzungsleiter gewählt oder bestimmt. Der Sitzungsleiter übernimmt die Aufgaben des Schriftführers, sofern dieser nicht anwesend ist.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen, Beitragsordnungsänderungen und Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die angegebene E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, sofern die angegebene E-Mail Adresse benutzt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Mitgliederversammlungen werden im Regelfall ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort als Audio- und/oder Videokonferenz durchgeführt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand als Präsenzversammlung einberufen,
  - a. wenn dies rechtlich geboten ist
  - b. auf Mehrheitsbeschluss der Mitglieder. Der Vorstand kann eine solche Beschlussfassung jederzeit herbeiführen. Er soll sie herbeiführen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Beschlussfassung soll im Umlaufverfahren per E-Mail herbeigeführt werden.
- (7) Bei einer Mitgliederversammlung mit Präsenz von Mitgliedern an einem Versammlungsort kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
  - a. an der Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (8) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (11) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen mit vorheriger Absprache.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen des Vereins wird vorrangig zum Ausgleich laufender Verträge verwendet. Die Begleichung der Verträge obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.12.2013 beschlossen, zuletzt geändert am 13.07.2020.